

Die europäische Patentreform – Das merkwürdige Schweigen der deutschen Fachverbände

Rechtsanwalt Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Ein weiteres ungewöhnliches Charakteristikum des Gesetzgebungsverfahrens zum „Einheitspatent-Paket“ ist das diesbezügliche Verhalten einflussreicher deutscher Fachverbände, namentlich der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz e. V. und der Patentanwaltskammer. Dieses ist einerseits gekennzeichnet durch das nahezu vollständige Unterlassen offizieller Diskussionsbeiträge bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben, andererseits durch den Ausschluss kritischer Äußerungen von der Veröffentlichung in den von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften. Der folgende Beitrag sollte nicht nur den Mitgliedern der genannten Verbände zu denken geben.

I. Ausgangssituation

Bekanntermaßen ist Deutschland traditionell das Mitgliedsland der EU, vor dessen Gerichten mit Abstand die meisten Patentverletzungsstreitigkeiten ausgetragen werden. Sowohl in der Richterschaft und auf Amtsseite wie auch auf Seiten der Rechts- und Patentanwälte ist eine große Zahl kompetenter und erfahrener Praktiker vorhanden, deren Expertise bei der Schaffung eines neuen Systems wie dem des „Einheitspatents“ nebst Gerichtsbarkeit eigentlich sehr gefragt sein müsste. So müsste man eigentlich davon ausgehen, dass die deutschen Verbände, in denen diese Patentpraktiker organisiert sind (nachfolgend „Fachverbände“), sich mit all ihrer gesammelten Kompetenz in die Verhandlungen über das „Einheitspatent-Paket“ (nachfolgend „Patentpaket“) eingebracht haben. Erstaunlicherweise war dies nicht der Fall. Vielmehr ist eine ungewöhnliche Zurückhaltung zu verzeichnen, die in gänzlichem Kontrast zu den Aktivitäten steht, die diese Verbände üblicherweise in Gesetzgebungsverfahren im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes entfalten.

II. Das deutsche Verbandswesen im Patentrecht

In Deutschland gibt es vor allem drei Verbände, in denen im Patentrecht tätige Personen organisiert sind. Der mitgliederstärkste ist die traditionsreiche Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.¹ (nachfolgend „GRUR-Verein“), gefolgt von der Patentanwaltskammer² (nachfolgend „PAK“) und der Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes e.V.³ (nachfolgend „VPP“). Da der Aufgabenschwerpunkt der VPP stärker auf dem Austausch sowie der Weiterbildung der Mitglieder liegt, wengleich er auch die Unterstützung des Gesetzgebers in Fragen des gewerblichen

Rechtsschutzes umfasst ist, konzentriert sich die Betrachtung vorliegend auf den GRUR-Verein und die PAK, für die letztgenanntes ein wesentliches Betätigungsfeld ist.

1. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Der 1891 gegründete GRUR-Verein hat derzeit rund 5.400 Mitglieder, vorrangig (industriebeschäftigte und niedergelassene) Patentanwälte sowie im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht tätige Richter, Rechtsanwälte, Wissenschaftler und Verbandsjuristen.

Ihr satzungsgemäßer Zweck liegt in der wissenschaftlichen Fortbildung und dem Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts auf der Ebene des deutschen, europäischen und internationalen Rechts.⁴ Diesem Zweck sollen laut Satzung u. a. dienen:⁵

„a) die Erörterung und Bearbeitung von Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in Ausschüssen, Versammlungen, Kongressen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Herausgabe von Fachzeitschriften (Print und Online),

b) die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts,“

Als „wichtige und anerkannte Aufgabe“ sieht der GRUR-Verein

„...insbesondere die Unterstützung der gesetzgebenden nationalen, europäischen und internationalen Organe und der in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zuständigen Behörden. Darüber hinaus steht GRUR in regem Kontakt mit in- und ausländischen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung und beteiligt sich an der Diskussion von aktuellen Themen und Entwicklungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.“⁶

Dabei wird der Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen große Bedeutung beigemessen:⁷

„Die Vereinigung gibt zu aktuellen Entwicklungen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts regelmäßig Stellungnahmen ab. Diese werden in den

¹ www.grur.org.

² www.patentanwalt.de.

³ www.vpp-patent.de.

⁴ § 2 (1) der GRUR-Vereinssatzung vom 27.09.2013, abrufbar unter xup.in/dl/19319388.

⁵ § 3 (1) der GRUR-Satzung (Fn. 4).

⁶ Vgl. archive.md/Gj1Er.

⁷ www.grur.org/de/stellungnahmen.html; vgl. archive.ph/Wa1V3.

Fachausschüssen erarbeitet und finden wegen ihrer Kompetenz und Neutralität große Beachtung.“

Die Organe des GRUR-Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Ausschuss und die Hauptversammlung, wobei der Gesamtvorstand für die „Leitung der Vereinsangelegenheiten“ und der geschäftsführende Ausschuss für die laufenden Geschäfte zuständig ist.⁸ Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Ausschuss werden bei ihrer Tätigkeit durch den Generalsekretär unterstützt, der auch Ansprechpartner für Mitglieder ist.⁹

Die Entscheidung über die Abgabe einer solchen „Stellungnahme zu aktuellen Entwicklungen“ (nachfolgend „offizielle Stellungnahme“) liegt kraft Satzung beim Gesamtvorstand des Vereins; der Präsident und der Generalsekretär vertreten sie gemeinsam nach außen.¹⁰

Der GRUR-Verein gibt mehrere Fachzeitschriften¹¹ zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht heraus, darunter die auf dem deutschsprachigen Markt wohl einflussreichste und auflagenstärkste, die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ („GRUR“). Spezifische Schwerpunkte werden durch weitere Titel gesetzt, z. B. „GRUR Int.“ für internationale Fragen oder „GRUR-Prax“ für Themen aus der Praxis.

2. Patentanwaltskammer

Nicht weniger einflussreich ist die PAK, die gesetzliche Selbstverwaltungskörperschaft der in Deutschland zugelassenen Patentanwälte. Sie hat nach eigenen Angaben aktuell rund 3.500 Mitglieder, wobei rund ein Drittel davon auch GRUR-Mitglied ist.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der PAK gehört es, die Belange des Berufsstandes der Patentanwälte zu wahren und zu fördern.¹² Dementsprechend betätigt sich die PAK nach eigenen Angaben u.a. in der „Mitwirkung bei nationalen und internationalen Gesetzesvorhaben“, z. B. durch die Abgabe entsprechender Stellungnahmen.¹³

Die Geschäfte der PAK werden durch den insgesamt 18-köpfigen Vorstand geführt, dessen Aufgaben in fünf Vorstandsabteilungen untergliedert sind.¹⁴

Der Vorstand der PAK gibt eine Fachzeitschrift für Themen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts heraus, die „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ (nachfolgend „Mitteilungen“).¹⁵ Neben der „GRUR“-Reihe handelt es sich bei den „Mitteilungen“ um die bedeutendste deutsche Fachpublikation für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; für das Patentrecht wohl sogar um die führende.

3. Überschneidungen

Eine nähere Betrachtung zeigt, dass dem Gesamtvorstand des GRUR-Vereins als dem für die Führung der Vereinsangelegenheiten verantwortlichen Gremium auch das Führungspersonal der PAK sowie dasjenige der VPP angehören. Im vorliegenden Kontext von Interesse ist, dass der Vize-Präsident der PAK, Patentanwalt Dr. *Christof Keussen*, auch Vorsitzender des GRUR-Fachausschusses für Patent- und Gebrauchsmusterrecht ist, dieser Ausschuss wird später noch eine Rolle spielen.

III. Die deutschen Fachverbände und das „Einheitspatent-Paket“

Das Verhalten der besagten Verbände im Hinblick auf das „Patentpaket“ ist zunächst insofern besonders, als sowohl der GRUR-Verein als auch die PAK übereinstimmend auf die sonst übliche Begleitung des – vor allem auch für die künftige Berufspraxis ihrer Mitglieder bedeutenden – Gesetzgebungsverfahrens durch offizielle Stellungnahmen weitestgehend verzichtet haben. Zudem haben beide in dessen entscheidender Phase ab Mitte 2012 Artikel mit Kritik an den Plänen von der Veröffentlichung in den von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften ausgenommen.

1. Schweigen zum Gesetzgebungsverfahren

Vor einem näheren Eingehen auf die (In-)Aktivitäten von GRUR-Verein und PAK soll zunächst der Weg bis zur Annahme des „Patentpakets“ kurz rekapituliert werden.

a) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Im Anschluss an einen Kommissionsentwurf¹⁶ über die Schaffung eines Gemeinschaftspatents aus dem Jahr 2000, der im Rat nicht die erforderliche Einstimmigkeit fand, und nach der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Thema „Patentschutzsystem in Europa“ im Jahr 2006, wurden die Gespräche im Rat über die Schaffung eines Gemeinschaftspatents auf Grundlage der Kommissionsmitteilung¹⁷ zur „Vertiefung des Patentsystems in Europa“ vom 03.04.2007 wieder aufgenommen. Im Dezember 2009 verabschiedete der Rat „Schlussfolgerungen“¹⁸ zur „Verbesserung des Patentsystems in Europa“ und eine „allgemeine Ausrichtung“¹⁹ in Bezug auf eine Verordnung zur Schaffung eines „EU-Patents“. Nachdem die nötige Einstimmigkeit zur Frage des Sprachenregimes erneut nicht erzielt werden konnte, wurde das Verfahren ab Frühjahr 2011 im Wege der verstärkten Zusammenarbeit fortgesetzt. Die Kommission unterbreitete am 13.04.2011 entsprechende Verordnungsvorschläge für die Schaffung eines „Einheitspatents“²⁰ sowie ein diesbezügliches Spra-

⁸ §§ 9 (1), 14 (2), 15 S. 1 der GRUR-Satzung (Fn. 4).

⁹ Vgl. archive.md/BBso9.

¹⁰ § 14 (1) 2, (2) der GRUR-Satzung (Fn. 4).

¹¹ Vgl. archive.md/TzTI6.

¹² § 54 der Patentanwaltsordnung (PAO).

¹³ www.patentanwalt.de/de/kammer/stellungnahmen.html, vgl. auch archive.ph/M5NUa.

¹⁴ Abrufbar unter bit.ly/3ur17wX.

¹⁵ Vgl. archive.md/6w2Jp.

¹⁶ Kommissionsdokument KOM(2000) 412 endgültig, abrufbar unter xup.in/dl.17010477.

¹⁷ Kommissionsdokument KOM(2007) 165 endgültig, abrufbar unter bit.ly/3xMoeCW.

¹⁸ Ratsdokument 17229/09, abrufbar unter bit.ly/3tqJ4EK.

¹⁹ Ratsdokumente 16113/09 und 16113/09 ADD1, abrufbar unter bit.ly/3vSWrz7 und bit.ly/3eoU7Kg.

²⁰ Kommissionsdokument KOM(2011) 215, abrufbar unter xup.in/dl.12543713.

chenregime²¹. Nach den Auseinandersetzungen um den Sitz der Zentralkammer des Einheitlichen Patentgerichts und um die damaligen Art. 6 bis 8 der „Einheitspatent“-Verordnung im Sommer 2012 und einem im November 2012 erreichten Kompromiss, fand das Gesetzgebungsverfahren am 11.12.2012 mit der Annahme entsprechender Verordnungen durch das Europäische Parlament sein Ende. Dabei stimmte das Parlament auch dem Abschluss eines internationalen Übereinkommens zur Schaffung eines Einheitlichen Patentgerichts (nachfolgend „EPGÜ“)²² durch die Mitgliedsstaaten zu, das 25 von ihnen am 19.02.2013 unterzeichneten.

Sieht man sich die Aktivitäten des GRUR-Vereins und der PAK im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2013 an, fällt auf, dass die zunächst durchaus vorhandenen offiziellen Äußerungen zum Thema Gemeinschaftspatent und Gerichtsbarkeit mit der Intensivierung der politischen Bemühungen nahezu vollständig eingestellt wurden.

b) GRUR-Verein

Nachdem der GRUR-Verein 2006 im Rahmen der Konsultation zum „Patentschutzsystem in Europa“ eine Stellungnahme²³ abgegeben hatte, hielt er sich danach mit offiziellen Äußerungen zurück. Abgesehen von einer 5½-seitigen Kurzstellungnahme an die EU-Kommission im Februar 2008, in der der ausdrückliche Wille bekundet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt „zu dem Projekt insgesamt und detailliert Stellung zu nehmen“²⁴, gibt es bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens keine offizielle²⁵ Verlautbarung des GRUR-Vereins.

Unmittelbar nach Annahme des „Patentpakets“ im Europäischen Parlament am 11.12.2012 bekundete man jedoch auf sehr ungewöhnliche Art und Weise Sympathie mit den getroffenen Entscheidungen. Noch am gleichen Tag wurde in der Rubrik „Aktuelles“ auf der Website des GRUR-Vereins eine Meldung²⁶ veröffentlicht, in deren Rahmen man einen Aufsatz von Prof. *Tilmann* – dessen rastloser Einsatz für das „Patentpaket“ bereits wiederholt thematisiert wurde –²⁷ mit dem Titel „Endlich: Entscheidungen zum Einheitspatent und zum Europäischen Patentgericht“ als Vorab-Veröffentlichung aus GRUR-Heft 2/2013 zum Download anbot (Begleittext: „Lesen Sie dazu aktuell den Beitrag unseres Autors Prof. Dr. Winfried Tilmann hier (Vorabveröffentlichung aus GRUR 2013, Heft 2)“). Inte-

ressanterweise wurde der Artikel²⁸ „unseres Autors“ demonstrativ mit dem Briefkopf des GRUR-Vereins versehen, so dass der Eindruck entstand, es handle sich um eine offizielle Verlautbarung des Vereins. In einem Beitrag der „VDI Nachrichten“ vom 04.01.2013²⁹ hieß es dementsprechend, der GRUR-Verein habe die Annahme des „Patentpakets“ „lobend kommentiert“. Auf Nachfrage nach der Quelle dieser Aussage wurde auf die *Tilmann*-Vorveröffentlichung auf der GRUR-Website verwiesen.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kehrte der GRUR-Verein zu seiner üblichen Verfahrensweise zurück und gab offizielle Stellungnahmen zu einem der Entwürfe der Verfahrensregeln zum Einheitlichen Patentgericht³⁰ sowie im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den Kostenvorschriften der Verfahrensregeln³¹ ab. Interessant ist insoweit die leicht irreführende Aussage des damaligen GRUR-Generalsekretärs, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Loschelder*, im Geschäftsbericht 2013/14, wo erklärt wird (Hervorhebung diesseits):³²

„Im Berichtsjahr wurden auf europäischer Ebene grundlegende Vorschläge zu verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Reform des europäischen Patentrechtssystems, zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung, zur Ausgestaltung bestimmter Aspekte des europäischen Urheberrechtssystems sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorgelegt. Die Vereinigung hat sich an diesen Gesetzgebungsprozessen mit zahlreichen Stellungnahmen beteiligt.“

Das Gesetzgebungsverfahren zum „Patentpaket“ endete – wie oben erläutert – am 11.12.2012 bzw. 19.02.2013. Mit wie vielen Stellungnahmen hat sich der GRUR-Verein daran beteiligt, Herr *Loschelder*?

c) Patentanwaltskammer

Ähnlich ist das Verhalten der PAK.

Nachdem man sich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens sehr intensiv in die Debatte eingebracht und zum Thema Gemeinschaftspatent und Gerichtsbarkeit zwischen 1999 und Ende 2006 nicht weniger als 14 (!) Stellungnahmen veröffentlicht hatte³³ – also durchschnittlich zwei pro Jahr –, schwieg man während des Gesetzgebungsverfahrens fast durchweg und äußerte sich offiziell nur mit einem „Positionspapier“ zu Zuständigkeit und Sitz der Zentralkammer des Einheitlichen Patentgerichts.³⁴

²¹ Kommissionsdokument KOM(2011) 216, abrufbar unter xup.in/dl.21301155.

²² Ratsdokument 16351/12 nebst CORR1, abrufbar unter bit.ly/3uujckk und bit.ly/3nVXLhQ.

²³ Abrufbar unter bit.ly/33iOMxN.

²⁴ Abrufbar unter bit.ly/3nR7xSr, S. 2.

²⁵ Angeblich wurde im Juni 2012 ein Brief an die Bundeskanzlerin versendet, öffentlich dokumentiert ist dieser nicht.

²⁶ Vgl. archive.md/sR8PX.

²⁷ Vgl. *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Prof. Tilmann, der römische Gott Janus und die Voraussetzungen des Artikels 118 (1) AEUV“, abrufbar unter www.stjerna.de/voraussetzungen-118-1-tfeu sowie *ders.*, „Zypriotischer Kompromiss kompromittiert“, abrufbar unter www.stjerna.de/zypriotischer-kompromiss.

²⁸ Abrufbar unter bit.ly/2R2ojln.

²⁹ Abrufbar unter xup.in/dl.17865291.

³⁰ Abrufbar unter bit.ly/3urH14n.

³¹ Abrufbar unter bit.ly/2RvQTeS.

³² GRUR-Geschäftsbericht 2013/2014, S. 1, abrufbar unter bit.ly/3vLk8sT.

³³ Vgl. die Auflistung der Stellungnahmen von www.patentanwalt.de zwischen 9/1998 und 3/2011, abrufbar unter bit.ly/2Sr53ON; für zwischen 02.07.2007 und 20.02.2009 ggf. veröffentlichte Stellungnahmen ist keine öffentliche Dokumentation verfügbar.

³⁴ Abrufbar unter bit.ly/3b5SpLR.

Nach Annahme des „Patentpakets“ stellte auch die PAK ihr Schweigen ein und gab Stellungnahmen zum Entwurf der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz³⁵, zu einem der Entwürfe der Verfahrensregeln zum Einheitlichen Patentgericht³⁶ sowie zur Höhe der Jahresgebühren für „Einheitspatente“³⁷ ab.

d) Zwischenfazit

Anders als andere vergleichbare Fachverbände im Ausland, die sich nachhaltig und intensiv eingebracht haben, haben weder der GRUR-Verein noch die PAK während des Gesetzgebungsverfahrens zum „Patentpaket“ offiziell Stellung zu diesem und den zahlreichen diesbezüglichen Streitfragen genommen. Dies, obwohl das Gesetzgebungsverfahren für die berufliche Betätigung der Mitglieder beider Verbände von großer Bedeutung ist und entsprechende Aktivitäten zum Kern des jeweiligen Verbandszwecks gehören. Was ist der Grund für dieses auffällige und übereinstimmende Schweigen?

2. Publikationsausschluss für kritische Artikel

Bei dem eigenen Schweigen beließ man es nicht. Schweigen sollten auch andere, zumindest in Bezug auf Kritik. So war es ab Mitte 2012 nicht mehr möglich, mit kritischen Artikeln zum „Patentpaket“ in den vom GRUR-Verein und dem Vorstand der PAK herausgegebenen Fachzeitschriften Gehör zu finden, entsprechende Beitragsvorschläge wurden durchweg abgelehnt. Insgesamt sieben Versuche, die ich zwischen Juni 2012 und August 2014 unternahm, entsprechende Beiträge in „GRUR“ bzw. den „Mitteilungen“ zu platzieren, blieben allesamt erfolglos.

a) „GRUR“-Zeitschriften

Dem GRUR-Verein wurden vier Artikel zum Abdruck angeboten, keiner wurde angenommen. Angemerkt sei, dass eine Vorveröffentlichung den Abdruck in „GRUR“ – anders als in „GRUR Int.“ – nicht hindert, daher wurden alle Artikel – mit einer Ausnahme – für „GRUR“ eingereicht.

aa) „GRUR-Prax“, Juni 2012

Anfang Juli 2012 bot ich der Redaktion von „GRUR-Prax“ den Beitrag „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Vorerst gescheitert“³⁸ an. Nach Prüfung durch den sog. „Herausgeberkreis“ – seinerzeit bestehend aus zwei Bundesrichtern, zwei Rechtsanwälten und einen Universitätsprofessor –³⁹ teilte die Redaktion schließlich mit:

„In der aktuellen Fassung kann der Beitrag leider nicht in der GRUR-Prax veröffentlicht werden. Allerdings ist das Thema an sich ist aus unserer Sicht durchaus von Interesse für unsere Leser. Eine Möglichkeit wäre aus unserer Sicht, den Beitrag zu straffen. Kritisch gesehen werden – wie ich schon erwartet hatte – insbesondere die ausführlichen Zitatblöcke. Diese

müssten durch eine (deutlich kürzere) Wiedergabe in eigenen Worten ersetzt werden. Auch Zusätze wie ‚In nach wie vor großer Erregung erklärte Herr Rapkay...‘ müssten bitte gestrichen werden.“

Der Beitrag wurde angesichts der versuchten inhaltlichen Einflussnahme zurückgezogen.

Im Januar 2014 schrieb ich alle fünf Mitglieder des „Herausgeberkreises“ an und bat sie um Erläuterung des Vorgangs. Eine inhaltliche Antwort kam lediglich von Prof. Karl-Nikolaus Peifer, Professor an der Universität zu Köln. Er erklärte:

„Die GRUR-Prax hat eine strenge Seitenzahlbegrenzung. In Ihrem Fall wurde diese Grenze überschritten. Das erklärt die Bitte, [sic] um Straffung die unsere Redakteurin an Sie gerichtet hat. Hinzu kommt, dass Ihr Beitrag überwiegend aus Protokollzitate[n] [sic] bestand. Wir wünschen uns, dass Beiträge in stärkerem Maße eigenständig und zusammenfassend formuliert werden. Darauf hat die Redakteurin hingewiesen. Darin liegt kein Versuch der inhaltlichen Einflussnahme. Die Autoren bleiben selbstverständlich stets Herr Ihrer Ausführungen.“

Der Beitrag enthält keine „Protokollzitate“, aber dies mag dahinstehen. In der Tat überschritt er die erlaubte Grenze von 16.200 Zeichen um rund 5 Prozent. Die Existenz einer „strengen Seitenzahlbegrenzung“ hingegen darf man schon angesichts der Vielzahl von in „GRUR-Prax“ veröffentlichten Beiträgen bezweifeln, die das besagte Limit deutlich, z. T. fast um das Doppelte, überschreiten, u. a. solche von Herrn Peifer selbst.⁴⁰

bb) „GRUR“, Dezember 2012

Im Dezember 2012 wurde dem damaligen Generalsekretär Loschelder der Aufsatz „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Kein Licht am Horizont“⁴¹ zum Abdruck in „GRUR“ angeboten. Der Beitrag wurde zur Veröffentlichung angenommen, allerdings nur unter dem blumigen Vorbehalt, dass „die weitere Entwicklung“ noch mitberücksichtigt werden müsse, zudem sei eine Veröffentlichung nicht vor April 2013 möglich. Zu einer Veröffentlichung kam es nicht.

cc) „GRUR“, Oktober 2013

Im Oktober 2013 bot ich Herrn Loschelder den Beitrag „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Der sub-sub-suboptimale Kompromiss des EU-Parlaments“⁴² zur Veröffentlichung in „GRUR“ an, der Ende August 2013 zunächst im Internet veröffentlicht worden war. Er antwortete, eine Veröffentlichung sei weder in „GRUR“ noch in „GRUR Int.“ möglich. Bei „GRUR“ stauten sich aufgrund der Jahrestagung die Beiträge, weshalb eine Veröffentli-

³⁵ Abrufbar unter bit.ly/3o4H7Nf.

³⁶ Abrufbar unter bit.ly/2RpQIBP.

³⁷ Abrufbar unter bit.ly/3f0doRe.

³⁸ Abrufbar unter www.stjerna.de/vorerst-gescheitert.

³⁹ Dessen personelle Zusammensetzung ist ersichtlich unter rsw.beck.de/cms/?toc=GRUR-Prax.50.

⁴⁰ Z. B. v. Gerlach/Hunfeld, GRUR-Prax 2013, 104 (ca. 31.700 Zeichen), Krüger, GRUR-Prax 2012, 129 (ca. 23.800), Peifer, GRUR-Prax 2013, 149 (ca. 18.235) oder Peifer, GRUR-Prax 2012, 521 (ca. 18.300).

⁴¹ Abrufbar unter www.stjerna.de/horizont.

⁴² Abrufbar unter www.stjerna.de/suboptimaler-kompromiss.

chung dort erst im Sommer 2014 in Betracht komme. Ein Abdruck in „GRUR Int.“ sei wegen der Vorveröffentlichung des Beitrags nicht möglich.

dd) „GRUR“, Dezember 2013

Im Dezember 2013 bot ich Herrn *Loschelder* den kurz davor im Internet veröffentlichten Artikel „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Gesetzgebung unter Ausschluss der Öffentlichkeit“⁴³ für „GRUR“ an. Er teilte mit, die Schriftleitung der „GRUR“ halte den Beitrag „*eher für GRUR Int. geeignet*“, Gründe hierfür nannte er nicht. Ein Abdruck des Artikels in „GRUR Int.“ wurde kurz darauf – man ahnt es schon – wegen Vorveröffentlichung abgelehnt.

b) „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Nicht viel anders verhielt es sich bei den „Mitteilungen“. Noch im Frühjahr 2012 zeigte man eine gewisse Offenheit auch gegenüber kritischen Äußerungen zum „Patentpaket“, erkennbar z. B. am Abdruck des Beitrags „Die Beratungen zum 'Einheitspatent' und der zugehörigen Gerichtsbarkeit – Auf dem Weg ins Desaster“⁴⁴ im Februar 2012. Danach verweigerten auch die „Mitteilungen“ die Veröffentlichung von Kritik am „Patentpaket“. Zwei der zuvor genannten, dem GRUR-Verein angebotenen Artikel sowie ein weiterer wurden auch den „Mitteilungen“ angeboten, alle wurden abgelehnt. Auch hier sei angemerkt, dass eine Vorveröffentlichung den Abdruck eines Beitrags in den „Mitteilungen“ nicht hindert.

aa) Dezember 2011

Schon die Vorgeschichte des im Februar 2012 abgedruckten Beitrags ließ nichts Gutes erahnen. Die Schriftleitung hatte zunächst explizit Interesse an dem Artikel und seinem Thema bekundet und sogar dessen umgehenden Abdruck im nächsten Heft (Januar 2012) in Aussicht gestellt. Nach Einreichung des fertigen Beitrags am 02.01.2012 passierte mehrere Wochen nichts, bevor der Schriftleiter, Patentanwalt Dr. *Malte Köllner*, überraschend mitteilte:

„Ich würde lieber verzichten, dieses Mal. Die Gründe sind die folgenden:

- Das Heft ist bereits voll.

- Wir berichten normalerweise nicht über laufende Gesetzesvorhaben, sondern erst, wenn alles fertig ist.“

Das ursprüngliche Interesse und die Bereitschaft, den Beitrag umgehend zu drucken, hatten sich also in das Gegenteil verkehrt, er sollte nun gar nicht mehr veröffentlicht werden. Obwohl die Schriftleitung sich letztlich umstimmen ließ, war der nachfolgende Umgang mit kritischen Beiträgen zum „Patentpaket“ vorgezeichnet.

bb) November 2012

Im November 2012 leitete ich dem Schriftleiter den Beitrag „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Kein Licht am

Horizont“⁴⁵ zur Kenntnis zu. Dies war kein Veröffentlichungsangebot. Er verstand es indes als solches und erklärte:

„...für die MITTEILUNGEN würde ich gerne abwarten, bis was Beschlossenes auf dem Tisch liegt. Ich möchte nicht jeden Schritt durch eine Veröffentlichung verfolgen. Das verwirrt nur.“

Das Motiv der zu vermeidenden „Verwirrung der Leser“ ist ein von der Schriftleitung gern bemühtes, wenn es um die Ablehnung eines Veröffentlichungsvorschlags geht.

cc) März 2014

Im März 2014 bot ich den „Mitteilungen“ die Artikel „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Der sub-sub-suboptimale Kompromiss des EU-Parlaments“⁴⁶ und „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Gesetzgebung unter Ausschluss der Öffentlichkeit“⁴⁷ zum Abdruck an. Die Veröffentlichung lehnte der Schriftleiter wiederum ab:

„Ich finde es gut, dass Sie diese Missstände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben bzw. darüber geschrieben haben. Für die MITTEILUNGEN würde ich es jetzt nicht mehr bringen wollen. Das Gesetzgebungsverfahren ist zwar schlecht gelaufen, jetzt versuchen wir aber mehr Themen zu behandeln, wie man mit dem Sub-Sub-Suboptimalen Kompromiss zurecht kommt.“

dd) August 2014

Den letzten Versuch einer Veröffentlichung zum „Patentpaket“ in den „Mitteilungen“ unternahm ich im August 2014 mit dem Beitrag „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Die mündliche Verhandlung der Klagen Spaniens beim EuGH“⁴⁸. Die Veröffentlichung wurde abgelehnt:

„Ich würde nicht gerne über das laufende Verfahren berichten. Ich würde mich aber sehr freuen, wenn Sie das Urteil kommentieren wollten, wenn es mal vorliegt.“

Die „Mitteilungen“ veröffentlichen gelegentlich durchaus nicht rechtskräftige Entscheidungen und diesbezügliche Beiträge. Auf die Frage, weshalb ein solcher Ausschluss nur für Artikel zum „Patentpaket“ zu gelten scheint und ob die Leser nicht auch insoweit ein berechtigtes Informationsinteresse haben, wurde mitgeteilt:

„Es ist allgemeine Richtlinie bei den MITTEILUNGEN, möglichst nicht über laufende Verfahren und Gesetzgebungen zu publizieren. Davon werden nur selten Ausnahmen gemacht.

Der Grund ist einfach, dass die Leser nicht mit später evtl. doch nicht zutreffenden Informationen versorgt werden sollen. Und Platznot.“

⁴³ Abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

⁴⁴ *Stjerna*, Mitt 2012, 54 ff.

⁴⁵ Oben Fn. 41.

⁴⁶ Oben Fn. 42.

⁴⁷ Oben Fn. 43.

⁴⁸ Abrufbar unter www.stjerna.de/hearing-eugh.

c) Zwischenfazit

Bleibt festzuhalten, dass der GRUR-Verein und die PAK neben ihrem eigenen Schweigen auch die Veröffentlichung kritischer Beiträge zum „Patentpaket“ in den von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften abgelehnt haben, jedenfalls die von mir eingereichten. Ob andere Autoren ähnliche Erfahrungen gemacht haben, ist mir nicht bekannt. Allerdings fällt auf, dass die auch in Deutschland wiederholt und fundiert geäußerte Kritik⁴⁹ an den Plänen in den besagten Zeitschriften fast keine Abbildung findet.

IV. Die Korrespondenz mit den Verantwortlichen

Als Mitglied des GRUR-Vereins habe ich seit Anfang 2012 wiederholt versucht, von den dort (seinerzeit) Verantwortlichen – dem ehemaligen Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein, sowie dem ehemaligen Generalsekretär Loschelder – eine Begründung für das nachhaltige Schweigen des Vereins zum „Patentpaket“ zu erhalten. Ebenfalls habe ich die genannten Verantwortlichen des GRUR-Vereins sowie den Zuständigen im Vorstand der PAK, Patentanwalt Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner, im Jahr 2014 um Stellungnahme zum Umgang der von ihren Verbänden jeweils herausgegebenen Fachzeitschriften mit kritischen Beiträge gebeten. Nachfolgend werden Auszüge dieser Korrespondenz näher beschrieben.

Angesichts der erheblichen Bedeutung des „Patentpakets“ für die europäische Wirtschaft, das große öffentliche Interesse an ihm und der Stellung, die den genannten Verbänden und den von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften für die diesbezügliche Meinungsbildung zukommt sowie nicht zuletzt angesichts der grundrechtlich geschützten Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit, wird diese Korrespondenz (nachfolgend „GRUR-Korrespondenz“⁵⁰ und „PAK-Korrespondenz“⁵¹) teilweise offengelegt; interessierte Personen können sie auf www.stjerna.de abrufen.

Aus Platzgründen können hier nur einzelne Aspekte der Diskussion thematisiert werden, im übrigen sei auf die Korrespondenz verwiesen.

1. Das Schweigen des GRUR-Vereins

Unter Verweis auf die diversen kritischen Stimmen zum „Patentpaket“ wandte ich mich erstmals im Januar 2012 schriftlich an Generalsekretär Loschelder, um die Gründe für das Schweigen des GRUR-Vereins zu erfahren.

Er antwortete mit E-Mail vom 09.02.2012:

„Zu Ihrer Frage, was die Vereinigung in Sachen ‚EU-Patent‘ getan hat, habe ich ausführlich mit Herrn Dr. Keussen gesprochen. Es gibt in der Tat keine offizielle Stellungnahme von GRUR. Dies erschien uns im Laufe der jahrelangen Diskussionen auch nicht sinnvoll, da die Entwicklungen so sprunghaft und unterschiedlich waren, dass man mit einer Stellungnahme mit Sicherheit wenig erreicht hätte.“

Allerdings habe der Verein „insgesamt zahlreiche Aktivitäten“ entwickelt. Gegeben habe es „zahlreiche Gespräche“ mit unterschiedlichen Personen und in unterschiedlichen Gremien. Zudem habe „der Fachausschuss unter Beteiligung des Justizministeriums mehrfach getagt“, auch hätten sich zwei Jahrestagungen des GRUR-Vereins mit den EU-Patentrechtsreformen befasst.

Es sei daran erinnert, dass zum Zeitpunkt dieser Mitteilung sei fast einem Jahr die Verordnungsvorschläge der Kommission auf dem Tisch lagen, für den 14.02.2012 war ursprünglich die erste Lesung im EU-Parlament terminiert. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb der GRUR-Verein entgegen aller sonstigen Üblichkeit noch immer auf eine offizielle Stellungnahme verzichtete, war der Nachricht nicht zu entnehmen. Was den besagten Fachausschuss angeht, ist für diesen in dem relevanten Zeitraum von 2008 bis Februar 2012 eine jährliche Sitzung dokumentiert, im Jahr 2009 fanden deren zwei statt.⁵² Auch danach tagte der Ausschuss im Regelfall einmal im Jahr.⁵³

Unter Verweis auf die zahlreichen Einwände gegen die Pläne schrieb ich im März 2012 erneut an die Herren Kunz-Hallstein und Loschelder und regte eine offizielle Stellungnahme des GRUR-Vereins an:

„Nach alledem wäre es begrüßenswert, wenn GRUR zu den Plänen Stellung nähme und sich insbesondere auch hinsichtlich der geäußerten Kritikpunkte positionieren würde. Dies scheint mir angesichts der beschriebenen, stark limitierten Beteiligung der Fachkreise, insbesondere der jüngeren Kollegen, an der Diskussion der Pläne umso wichtiger. Dessen ungeachtet scheint mir die Begleitung und Kommentierung derart zentraler Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes auch im Kernbereich des Zwecks der Vereinigung zu liegen.“

In seiner Antwort vom 19.04.2012 ging Generalsekretär Loschelder hierauf nicht ein:

„Ich habe [Ihr] Schreiben sofort an Herrn Dr. Keussen weitergeleitet. Herr Dr. Keussen hat sich in Brüssel umgetan. Er ist für dieses Thema auch für die Patentanwaltskammer tätig. Derzeit ist es so, dass sich bis zum 30.05.2012 voraussichtlich entscheiden wird, ob das Gesetzgebungsvorhaben erfolgreich ist. Es gibt dann zwei Möglichkeiten: Das Gesetzgebungsvorhaben scheitert, dann scheitert es für lange Zeit. Das Gesetz-

⁴⁹ Vgl. die „Research Papers“ des Max-Planck-Instituts, z. B. Jaeger, „All back to square one? – An assessment of the latest proposals for a patent and court for the internal market and possible alternatives“, abrufbar unter bit.ly/3ttS8IF, und „What’s in the Unitary Patent Package?“, abrufbar unter bit.ly/3f33uhX; Ullrich, „Select from within the system: The European patent with unitary effect“, abrufbar unter bit.ly/3b7oZgf, oder Hilty/Jaeger/Lamping/Ullrich, „The Unitary Patent Package: Twelve Reasons for Concern“, abrufbar unter bit.ly/3tryInX.

⁵⁰ Abrufbar unter bit.ly/3eoBu94.

⁵¹ Abrufbar unter bit.ly/3tsfEpw.

⁵² Am 15.02.2008, am 26.02.2009 und 26.06.2009, am 01.03.2010 und 21.06.2011.

⁵³ Sitzungen fanden statt am 05.06.2012, am 13.05. und 18.09.2013 sowie am 25.06.2014 und 13.01.2015.

gebungsverfahren ist - zweite Alternative - erfolgreich, dann hat eine Stellungnahme zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Sinn. Ich werde also die Entwicklung abwarten.“

Auf den erneuten Hinweis, dass eine Stellungnahme schon wegen der bei Annahme der Pläne anstehenden Ratifizierung des EPGÜ nicht umsonst sein würde, erwiderte Herr Loschelder am 30.04.2012:

„Die Vereinigung wird vorerst keine Stellungnahme abgeben, dies nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile. (...) Zum jetzigen Zeitpunkt bringt eine Stellungnahme nichts. Ob sich dies nach dem 30.6., nach dem Ende der jetzigen Präsidentschaft, ändert, werden wir abwarten.“

Zwischenzeitlich war von einer unmittelbar in die Verhandlungen eingebundenen Person Erstaunliches⁵⁴ berichtet worden: Angeblich sei von einem Teil des Vorstands der PAK beschlossen worden, das im Rahmen des „Patentpakets“ vorgesehene eigene Vertretungsrecht der Patentanwälte vor dem Einheitlichen Patentgericht nicht zu gefährden. Deshalb werde keine Kritik an dem Projekt geäußert, auch nicht seitens des GRUR-Fachausschusses unter Patentanwalt Keussen.

Mit Schreiben vom 06.05.2012 gab ich den Herren Kunz-Hallstein und Loschelder die mir übermittelte Aussage zur Kenntnis und bat um Stellungnahme:⁵⁵

„Wenn der letzte Satz zutreffend wäre, würde dies nach meinem Verständnis bedeuten, dass GRUR stillschweigend von einer Verfolgung seines [sic] satzungsgemäßen Zwecks absieht, um finanzielle Interessen bzw. Erwartungen einiger Mitglieder hinsichtlich eines etwaigen eigenständigen Vertretungsrechts vor der zu schaffenden „Einheitspatentgerichtsbarkeit“ nicht zu gefährden. Angesichts des Umstands, dass GRUR nicht nur niedergelassene Patentanwälte angehören, sondern beispielsweise auch etliche Industrieunternehmen bzw. Angestellte derselben, deren Interesse vor allem dahin geht, ein effizientes, kostengünstiges und qualitativ hochstehendes System eines „Gemeinschaftspatents“ nebst einer entsprechenden Gerichtsbarkeit zu erhalten, was eine Umsetzung der gegenwärtigen Pläne bekanntlich gerade nicht leisten würde, wäre dies bemerkenswert. Es würde im Ergebnis bedeuten, dass die Schaffung eines unzureichenden Systems sehenden Auges und stillschweigend hingenommen würde, um finanzielle Erwartungen einiger Mitglieder nicht zu enttäuschen. An und für sich will ich dies nicht glauben.“

Haben Sie als Präsident bzw. Generalsekretär von GRUR Kenntnis von dem oben zitierten Vorgang und falls ja, ist dieser ausschlaggebend für das bisherige Schweigen von GRUR zu den Gesetzgebungsplänen?“

Die Reaktion der Herren Kunz-Hallstein und Loschelder sprach für sich. Sie antworteten – einmal mehr ohne jede

inhaltliche Stellungnahme – mit Schreiben vom 18.05.2012:⁵⁶

„Stil und Inhalt [Ihres] Schreibens empfinden wir als unanständig. Das gilt zum einen für die Vorwürfe, die gegenüber Herrn Dr. Keussen erhoben werden, dies zudem in Form eines Zitats, wobei der Zitierte nicht genannt wird. Dies gilt aber auch für die Drohung, mit der dieses Schreiben schließt, dass Sie Dritten gegenüber diese Information thematisieren wollen, wenn von uns – dies unter Fristsetzung – keine Stellungnahme erfolgt.“

Wir haben Ihren Brief all denen in der Vereinigung übermittelt, mit denen wir eine Diskussion über das von Ihnen angesprochene Thema für notwendig halten. Vorwürfe gegenüber Herrn Dr. Keussen weisen wir nachdrücklich zurück. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme erfolgt nicht. Wir wünschen auch auf diesen Brief keine Antwort von Ihnen, werden von uns aus den Briefwechsel mit Ihnen nicht fortsetzen.“

Schon dieser Versuch der besagten Herren, mit einer ihnen offensichtlich unangenehmen, gleichwohl inhaltlich nicht bestrittenen Thematik derart umzugehen, dass man anderen schlicht den Mund verbietet, sagt über deren Geisteshaltung viel aus. Auch die angeblichen „Drohungen“ und „Vorwürfe“ lassen sich nicht ohne weiteres nachvollziehen. Die von mir angedeutete Thematisierung der besagten Aussage gegenüber Dritten⁵⁷ müsste man eigentlich überaus gelassen sehen können – jedenfalls wenn diese unzutreffend wäre. Dann jedoch könnte man dies schlicht sagen und sie als falsch zurückweisen. Dies geschah nicht.

Inhaltlich ist das Engagement der PAK für das besagte Vertretungsrecht kein Geheimnis. So enthielten Stellungnahmen der PAK zum Thema Gemeinschaftspatent und Gerichtsbarkeit seit dem Jahr 2000 oft einen eigenen Abschnitt enthielten, in dem intensiv für ein Vertretungsrecht der Patentanwälte vor der Gerichtsbarkeit geworben wird,⁵⁸ z. T. unterzeichnet von Herrn Keussen in seiner Eigenschaft als Vize-Präsident der PAK. Im Jahr 2003 veröffentlichte die PAK sogar ein eigenes Positionspapier zum Thema Vertretungsrecht.⁵⁹ Im Rahmen der PAK ist derlei berufsständische Interessenvertretung legitim und nachvollziehbar,⁶⁰ beim GRUR-Verein würde sie sich hingegen schon angesichts der Unterschiedlichkeit der dort vertretenen Berufsgruppen verbieten,⁶¹ was den Verant-

⁵⁶ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 3.

⁵⁷ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 2.

⁵⁸ Vgl. z. B. die Stellungnahmen zum Fourth Proposal for a European Patent Litigation Protocol vom 08.07.2002, Ziffer IV., abrufbar unter bit.ly/3vKGOJL; zum Third Proposal for a European Patent Litigation Protocol (EPLP) vom 15.04.2002, Ziffer 5., abrufbar unter bit.ly/3vJruNG; zum First proposal for an EPLP (European Patent Litigation Protocol) vom 09.05.2001, abrufbar unter bit.ly/3b3FVUH.

⁵⁹ Positionspapier zur Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in Gemeinschaftspatent-Streitigkeiten vom 08.08.2003, abrufbar unter bit.ly/33n4NCE.

⁶⁰ Vgl. § 54 PAO.

⁶¹ Vgl. § 2 der GRUR-Satzung (Fn. 4).

⁵⁴ Aussage enthalten in GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 2.

⁵⁵ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 2.

wortlichen auch bewusst sein sollte. War es dies, was man als bedrohlich empfand?

Jedenfalls hätte man von dem (damaligen) Führungspersonal des GRUR-Vereins ein etwas souveränes Auftreten erwartet. Ich wandte mich daher mit Schreiben vom 29.05.2012 erneut an beide Herren.⁶²

„Zu der zitierten Aussage darf ich anmerken, dass ich hinsichtlich eines etwaigen Alleinvertretungsrechts der Patentanwälte vor dem geplanten Gericht gänzlich leidenschaftslos bin. Ich bin aber der Auffassung, dass die vorrangigen Bemühungen von uns allen primär dahin gehen sollten, im Interesse der Industrie durch eine enge Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens auf die erforderliche hohe Qualität des zu schaffenden Systems hinzuwirken.

(...)

Obwohl die Pläne seit längerem in allen größeren europäischen Patentjurisdiktionen erheblicher Kritik ausgesetzt sind, schweigt GRUR und dient damit auch dem Interesse der Politik, die offenkundigen Defizite der Pläne nicht diskutieren zu müssen. Ich habe Sie seit Februar 2012 mehrfach schriftlich nach den Gründen für das Schweigen von GRUR gefragt, erhalten habe ich stets nur ausweichende Antworten. Werden die Pläne in der aktuell geplanten Form Gesetz, wird dies gravierende Folgen haben. Anstelle einer Nutzung des „Einheitssystems“ wäre eine weitgehende Flucht in Schutzrechte mit rein nationaler Wirkung nicht verwunderlich, wodurch anstelle der beabsichtigten Rechtsvereinheitlichung der Status Quo gestärkt und einer stärkeren Integration gerade entgegengewirkt würde. Man wird Sie fragen, wo eigentlich GRUR war, als dies beschlossen wurde.“

Eine Antwort erhielt ich nicht.

2. Kritische Artikel in den „GRUR“-Zeitschriften

Anknüpfend an diese Korrespondenz schrieb ich nach Ende des Gesetzgebungsverfahrens zum „Patentpaket“ im März 2014 erneut an Präsident *Kunz-Hallstein* und Generalsekretär *Loschelder*, um neben den Gründen für das – nunmehr finale – Unterlassen einer offiziellen Stellungnahme des GRUR-Vereins auch dessen oben beschriebenen Umgang mit kritischen Artikeln zu thematisieren:⁶³

„Dass man angesichts all dessen den Eindruck gewinnen kann, dass GRUR im Zusammenhang mit dem „Einheitspatent-Paket“ die gebotene Neutralität und Objektivität vermissen lässt und einseitig Äußerungen gefördert werden, die dieses „Paket“ befürworten, wird Sie nicht überraschen. (...) Meinen Sie nicht, dass ein Umgang mit einem Gesetzgebungsprojekt wie demjenigen zum „Einheitspatent“ nach dem satzungsgemäßen Zweck der Vereinigung (insbesondere den

§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. a) GRUR-Satzung) notwendig eine Diskussion und die Förderung einer gewissen Meinungspluralität voraussetzt, damit sich die GRUR-Mitglieder ihre eigene Meinung bilden können?“

Die Antwort von Generalsekretär *Loschelder* war nach mehr als zwei Jahren Korrespondenz die erste ausführlichere Äußerung. Die unterlassene Stellungnahme erläuterte er wie folgt (Hervorhebungen diesseits):⁶⁴

„Meinungsbildung vollzieht sich (...) in den Fachausschüssen, an denen jeder mitwirken kann. Der Vorstand nimmt die Meinung der Fachausschüsse zur Kenntnis, erarbeitet mit den Fachausschüssen Stellungnahmen. Diese Stellungnahmen sind in der Regel das Ergebnis einer Mehrheitsmeinung, wobei Minderheitsmeinungen, wenn sie denn von einigem Gewicht sind, in den Stellungnahmen regelmäßig berücksichtigt werden. Ob und in welcher Form in einem konkreten Fall eine Stellungnahme abgegeben wird, ist ebenfalls die Sache des Ausschusses. Wenn ein Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme nicht für erforderlich hält, wenn er es vorzieht, zu bestimmten Themen Gespräche in Brüssel oder im Ministerium oder an anderer Stelle zu führen, ist dies eine Entscheidung des Ausschusses. Im konkreten Falle sind zahlreiche Gespräche sowohl im Ministerium als auch in Brüssel geführt worden. An jedenfalls zwei dieser Gespräche habe ich teilgenommen. Bei diesen Gesprächen ist keineswegs einseitig eine bestimmte Richtung bevorzugt worden.“

Demnach soll es also die Entscheidung des Fachausschusses für Patent- und Gebrauchsmusterrecht unter Patentanwalt *Keussen* gewesen sein, keine offizielle Stellungnahme zum „Patentpaket“ abzugeben. Wie die Behauptung, die Entscheidung über die Abgabe einer Stellungnahme obliege dem Fachausschuss, mit der glatt gegenteiligen Vorgabe der GRUR-Satzung in Einklang zu bringen ist, wonach diese Entscheidung – wie oben erläutert – beim Gesamtvorstand liegt⁶⁵ und lediglich die Erarbeitung einer entsprechend beschlossenen Stellungnahme in den Fachausschüssen erfolgen soll,⁶⁶ erschließt sich nicht.

Zur Zurückweisung der eingereichten Aufsatzmanuskripte wiederholte Herr *Loschelder* die bereits früher genannten Gründe und schlug vor, ich könne doch meine Meinung in einem Vortrag mit dem Arbeitstitel „Die Beratungen zum „Einheitspatent“ und der zugehörigen Gerichtsbarkeit – Auf dem Weg ins Desaster“ in den Bezirksgruppen des GRUR-Vereins präsentieren⁶⁷ – dies wohlgemerkt rund 1½ Jahre nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens!

Angesichts der angeblichen Bedeutung der Fachausschüsse für die Meinungsbildung im GRUR-Verein, fragte ich Herrn *Loschelder*, wie denn im vorliegenden Fall gewährleistet werde, dass die übrigen Mitglieder des Vereins, die dem Fachausschuss für Patent- und Gebrauchsmusterrecht

⁶² GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 4 f.

⁶³ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 8.

⁶⁴ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 9.

⁶⁵ Vgl. § 14 (1) 2 der GRUR-Satzung (Fn. 4).

⁶⁶ § 18 (1) der GRUR-Satzung (Fn. 4).

⁶⁷ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 10.

nicht angehören, für deren Tätigkeit des Thema „Patentpaket“ aber ev. dennoch wichtig ist, über Inhalt und Resultate der Betätigung des Ausschusses informiert werden.⁶⁸

Inhaltlich äußern wollte er sich hierzu nicht.

Auf die ihm in Aussicht gestellte Veröffentlichung unserer Korrespondenz reagierte er hingegen empfindlich.⁶⁹

„Was die Veröffentlichung der Korrespondenz angeht, beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass Sie hier die gesetzlichen Regelungen zu beachten haben, die sich aus dem Persönlichkeitsrecht und auch aus dem Urheberrecht ergeben.“

Danach gefragt,⁷⁰ inwiefern er diese „gesetzlichen Regelungen“ durch eine Veröffentlichung angesichts der oben unter Ziffer IV. einleitend dargestellten Motive tangiert sähe, erklärte er knapp.⁷¹

„Was unter persönlichkeitsrechtlichen und urheberrechtlichen Schranken zu verstehen ist, ergibt sich aus Gesetz- [sic] und Rechtsprechung. Hierzu muss. so ich [sic] glaube ich, keine weiteren Ausführungen machen.“

Es scheint beim GRUR-Verein zur „Kultur“ zu gehören, dass sich die Verantwortlichen Rechte anmaßen, die sie sonstigen Mitgliedern absprechen, denn Herr *Loschelder* hatte in der Vergangenheit selbst erklärt⁷², unsere Korrespondenz seinerseits Dritten zur Verfügung zu stellen, dies hindern die besagten „gesetzlichen Regelungen“ anscheinend nicht. Man fragt sich, warum ihm die Öffentlichkeit der Angelegenheit derart unerwünscht ist, dass er diese mit aller Macht zu unterdrücken versucht, obwohl seiner Meinung nach doch alle Fragen schlüssig beantwortet wurden.

3. Kritische Artikel in den „Mitteilungen“

Im Oktober 2014 kontaktierte ich auch die Präsidentin der PAK, Patentanwältin Dr. *Brigitte Böhm* – ihrerseits Mitglied des GRUR-Gesamtvorstands und auch des dortigen geschäftsführenden Ausschusses –, und bat um Stellungnahme zum Umgang der „Mitteilungen“ mit den von mir eingereichten Aufsatzmanuskripten, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Leser der „Mitteilungen“ nicht ein berechtigtes Interesse daran hätten, umfassend und unvoreingenommen über alle Entwicklungen informiert zu werden, die für ihre berufliche Betätigung relevant sind.⁷³

Mit Schreiben vom 13.10.2014 antwortete der für den Bereich „Allgemeine Berufsangelegenheiten“ im Vorstand zuständige Patentanwalt *Fitzner*. Auf meine Fragen ging auch er nicht ein, sondern teilte mit:⁷⁴

„Der Schwerpunkt der Veröffentlichung in den Mitteilungen liegt jedoch, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde,

bei Entscheidungen und Beiträgen, die sich mit aktuellen Urteilen und der gegenwärtigen Rechtslage auseinandersetzen. Der Vorstand als Herausgeber der Mitteilungen sieht die Hauptaufgabe in der Information, insbesondere der Patentanwälte, über Umstände, die für deren Berufsausübung von Bedeutung sein können, sowie dem Meinungsaustausch hierüber.“

Außerdem:⁷⁵

„Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht alle sechs von Ihnen eingereichten Artikel in den Mitteilungen aufgenommen haben, nachdem wir auch anderen Autoren Gelegenheit zur Veröffentlichung geben wollen und in den Mitteilungen, die sich an den Praktiker richten, andere Schwerpunkte gesetzt werden.“

Die erneute Bitte um Beantwortung meiner Fragen blieb ohne Reaktion.

V. Bewertung

Die Herren *Kunz-Hallstein* und *Loschelder* sind inzwischen nicht mehr im Amt. Beide wurden zu „Ehrenmitgliedern“ des GRUR-Vereins ernannt, Herr *Loschelder* wurde „zur besonderen Würdigung“ seiner „hervorragenden Verdienste um das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht und seine Pflege im GRUR-Verein“ mit einer Medaille ausgezeichnet.⁷⁶ Präsident ist nunmehr Rechtsanwalt Dr. *Gert Württenberger*, neuer Generalsekretär Patentanwalt *Stephan Freischem*. Letzterer teilte jüngst nach Studium der oben dargestellten Korrespondenz mit, die Haltung seines Amtsvorgängers zu teilen. Patentanwalt *Keussen* ist inzwischen auch Mitglied des „Expert Panel“ des Vorbereitenden Ausschusses zum Einheitlichen Patentgericht.⁷⁷

Man mag sich fragen, was die Ursachen des ungewöhnlichen Schweigens der beiden maßgeblichen deutschen Fachverbände sind. Es wird seinen Grund haben, dass sich deren Verantwortliche in Schweigen hüllen und dessen öffentliche Thematisierung z. T. in aggressiver Form ablehnen. Mag es etwas mit einem Beschluss vom Kommission, Rat und Europäischem Parlament zu tun haben, die Öffentlichkeit von den Beratungen über das „Patentpaket“ auszuschließen, um eine politische Einigung nicht zu gefährden, über den in der Vergangenheit berichtet wurde?⁷⁸ Haben der GRUR-Verein und die PAK sich in diese politische Initiative einbinden lassen? War es die Absicht es GRUR-Vereins und der PAK, der Politik „den Rücken freizuhalten“ und dafür zu sorgen, dass diese sich nicht mit fachlichen Einwänden gegen das „Patentpaket“ auseinandersetzen mussten? Ob gewollt oder nicht, dies wurde durch ihr Verhalten bewirkt.

Natürlich kann man zum „Patentpaket“ aus unterschiedlichsten Motiven unterschiedlicher Meinung sein, dies

⁶⁸ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 13.

⁶⁹ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 10.

⁷⁰ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 17 f.

⁷¹ GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 19.

⁷² GRUR-Korrespondenz (Fn. 50), S. 3.

⁷³ PAK-Korrespondenz (Fn. 51), S. 3.

⁷⁴ PAK-Korrespondenz (Fn. 51), S. 5.

⁷⁵ PAK-Korrespondenz (Fn. 51), S. 6.

⁷⁶ Vgl. Protokoll der GRUR-Mitgliederversammlung vom 25.09.2015, abrufbar unter bit.ly/2RzrtgJ, S. 4.

⁷⁷ Abrufbar unter archive.is/ywjdj.

⁷⁸ *Pagenberg*, JIPLP 2013, 480 (r. Sp.).

steht jedermann frei. Methodisch fragwürdig wird es jedoch, wenn Verbände bzw. deren Führungsgremien allgemeine Informationsquellen wie die von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften offenbar für bestimmte Meinungen gezielt verschließen und Verbandsmitglieder über den Sachstand und bestimmte Aspekte eines für sie relevanten Gesetzgebungsvorhabens bewusst im Dunklen lassen. Meinungsppluralität ist Grundvoraussetzung der freien Meinungsbildung in einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen und sollte eigentlich von jedem demokratischen und rechtsstaatlichen Idealen verpflichteten Verband gepflegt, nicht vermieden werden.

Man darf berechtigterweise erwarten, dass die besagten Verbände in den von ihnen herausgegebenen Zeitschriften eine gewisse Meinungsppluralität fördern und ihre Leser objektiv und unvoreingenommen unterrichten. Dies haben sie verweigert und haben kritische Äußerungen zum „Patentpaket“ im Wege der Selbstzensur unterdrückt und haben dadurch unmittelbar auf die öffentliche Meinung eingewirkt. Angesichts der so konstruierten „Äußerungslandschaft“ haben sie dem Eindruck Vorschub geleistet, das „Patentpaket“ sei in Deutschland nicht kontrovers, werde also von den dortigen Fachkreisen einhellig begrüßt, was – neben dem praktischen Effekt, sich nicht auf ggf. schwierige inhaltliche Diskussionen einlassen zu müssen – wiederum von Seiten der verantwortlichen Politiker als implizite Zustimmung verkauft werden konnte. Für in einem demokratischen Staatswesen agierende Verbände, deren Mitglieder z. T. für sich in Anspruch nehmen können, „unabhängige Organe der Rechtspflege“ zu sein,⁷⁹ ist derartiges schlichtweg inakzeptabel.

Man würde sich wünschen, dass die Mitglieder dies auch deutlich aussprechen, denn letztlich wurde Grundrechtsausübung unterdrückt und somit Werte tangiert, deren Bedeutung weit jenseits derjenigen liegt, die das „Patentpaket“ jemals haben kann. Gleich wie man persönlich zum „Patentpaket“ steht, aber diesen Preis sollte niemand zu zahlen bereit sein.

* * *

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter www.stjerna.de/kontakt/. Vielen Dank!

⁷⁹ § 1 BRAO, § 1 PAO.